

S. 155 / Nr. 29 Obligationenrecht (d)

BGE 78 II 155

29. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. März 1952 i. S. Associazion de producents de latiras Mustér gegen Bigliel.

Regeste:

Art. 916 OR.

Grundsätzliches zur Entlastung der Verwaltung im Genossenschaftsrecht; Bedeutung der Rechnungsabnahme ohne ausdrückliche Entlastungserklärung Tragweite eines Entlastungsbeschlusses.

Art. 916 Co.

Principes relatifs à la décharge de l'administration dans les sociétés coopératives portée de l'acceptation des comptes, sans déclaration formelle de décharge étendue d'une décision de décharge.

Art. 916 CO.

Principi sul discarico all'amministrazione nelle società cooperative; significato dell'approvazione dei conti senza dichiarazione formale di scarico portata d'una decisione di discarico.

Die Entlastung der Verwaltung richtet sich im Genossenschaftsrecht, abgesehen von ihm eigenen Besonderheiten, nach den nämlichen Grundsätzen wie im Aktienrecht. Vorliegend ist die Décharge nicht ausdrücklich erteilt worden. Sie sei aber, findet das Kantonsgericht mit Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung, bei vorbehaltloser Genehmigung der Jahresrechnung im Zweifel zu vermuten. Indessen wurde mit dem zitierten BGE 34 II 502 eine solche allgemeingültige Vermutung nicht aufgestellt. Vielmehr war dort die Entlastungserklärung (vgl. a.a.O. S. 500) und streitig gewesen, ob damit eine reglementswidrige Kreditbewilligung genehmigt worden sei. Dagegen sagt BGE 14 S. 704, dass «in der Regel» die vorbehaltlose Genehmigung von Geschäftsbericht und Rechnung durch die Generalversammlung die Genehmigung der Geschäftsführung der Verwaltungsorgane einschliesse, jedoch mit der wesentlichen Einschränkung: «insoweit als dieselbe

Seite: 156

aus den der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich ist».

Rechnungsabnahme und Entlastung sind, ungeachtet ihres inneren Zusammenhanges, zwei verschiedene Dinge. Die Genehmigung von Jahresrechnung und Bilanz hindert nicht eine Verweigerung der Entlastung, den Aufschub des Beschlusses darüber oder den Vorbehalt von Schadenersatzansprüchen. Der Entlastungsbeschluss ist (einseitiges) Rechtsgeschäft, als solches der Beschränkung, der Bedingung und allgemein der Auslegung fähig. Eine Frage der Auslegung ist es auch, ob ein Beschluss über Rechnungsabnahme zugleich die Entlastung mit sich bringe (vgl. z. B. PARSIVS-CRÜGER, Genossenschaftsgesetz, 12. Aufl., zu § 48 Anm. 5). Dabei ist zu bedenken, dass der Rechnungsgenehmigung in der Genossenschaft eine weniger gewichtige Bedeutung zukommen muss als in der kapitalistisch aufgezogenen Aktiengesellschaft das schon mit Rücksicht auf die oft geringe geschäftliche Erfahrung der Mitglieder namentlich kleiner Genossenschaften, die nur auf Selbsthilfe ausgehen und keinen Gewinn suchen.

Ist ein Entlastungsbeschluss - ausdrücklich oder in Form der Rechnungsgenehmigung - gefasst, so unterliegt er im Genossenschafts- wie im Aktienrecht nicht bloss der Anfechtung wegen Irrtums (BGE 65 II 14 ff.) und wegen absichtlicher Täuschung, sondern er trägt überhaupt nicht weiter, als der Generalversammlung ersichtlich war. Die Déchargeerteilung deckt die aus den unterbreiteten Vorlagen erkennbare Geschäftsführung der Verwaltungsorgane, nicht Geschehnisse, welche der Generalversammlung nicht zur Kenntnis gebracht sind. In derartigen Belangen bleiben Verantwortlichkeit und Schadenersatzansprüche gemäss Art. 916 OR trotz gewährter Entlastung bestehen (vgl. BGE 14 S. 704, 65 II 10 und 12 ferner für das deutsche Recht die bei PARSIVS-CRÜGER a.a.O. in Anm. 8 zu § 34 angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichtes, sowie MEYER, Genossenschaftsgesetz, Bd. II der Beck'schen Kurzkommentare, zu § 34 N. 5